

II-2651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Juni 1969      No.129817

A n f r a g e

der Abgeordneten T u l l

und Genossen

an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend einen Bescheid des Arbeitsamtes Vöcklabruck

Den anfragenden Abgeordneten liegt ein Bescheid des Arbeitsamtes  
Vöcklabruck mit folgendem Wortlaut vor (Zl. IV-SU-Nr. 178):

"Betr. Befreiung von der Einhaltung der Kontrollmeldungen  
Bezug: Ihr Schreiben vom 21. 3. 1969

Laut Verfügung des Landesarbeitsamtes Oberösterreich hat das  
Bundesministerium für soziale Verwaltung entschieden, daß  
grundsätzlich bei Reisen in das Ausland und Urlaubaufenthalten  
im Ausland eine Befreiung von der Einhaltung der Kontrollmeldungen  
oder eine Entschuldigung derselben nicht möglich ist.

Ihrem Ersuchen vom 21. 3. 1969 um Entschuldigung von Kontrollmeldungen  
zwecks eines Besuches in der Bundesrepublik Deutschland kann daher  
nicht entsprochen werden."

Die unterfertigten Abgeordneten verweisen auch auf die Durchführungsan-  
weisung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zum Bundes-  
gesetz vom 10. März 1967, BGBI. Nr. 117, über die Gewährung einer Sonder-  
unterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Fall ihrer  
Arbeitslosigkeit (Nr. 51/1967), in der unter Punkt 9 ausgeführt wird:  
"9. Kontrollmeldungen

Der Bezieher von Sonderunterstützung hat sich gemäß § 10 zur Sicherung  
seines Anspruches monatlich mindestens zweimal bei dem nach seinem  
Wohnort zuständigen Arbeitsamt persönlich zu melden. Die näheren Be-  
stimmungen über die Meldung hat das Landesarbeitsamt zu treffen.  
Es kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen."

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten vertreten in diesem Zusammenhang folgende Rechtsmeinung:

Wohl ist im § 10 des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Fall ihrer Arbeitslosigkeit vorgesehen, daß sich der Arbeitslose monatlich mindestens zweimal bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt persönlich zu melden hat. Jedoch sind nach § 12 leg. zit. die Vorschriften des ALVG 1958 sinngemäß anzuwenden, sofern keine besonderen Vorschriften bestehen. § 49 ALVG erster Satz lautet:

"Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug des Arbeitslosengeldes hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal bei dem nach seinem Wohnort zuständigen Arbeitsamt unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden."

Weiters wird im § 25 Abs. 3 ALVG bestimmt, daß Arbeitslose, die eine Kontrollmeldung im Sinne des § 49 unterlassen, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, für die Zeit, für die die Meldung gilt, den Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren.

Die anfragenden Abgeordneten sind nun der Rechtsmeinung, daß Reisen in das Ausland für Kuraufenthalte oder Urlaube - etwa bis zur Dauer von vier Wochen pro Jahr - einen solchen triftigen Grund darstellen und daher gemäß § 12 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Sonderuntersützungen an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Fall ihrer Arbeitslosigkeit auch der § 25 Abs. 3 ALVG sinngemäß anzuwenden ist, und sowohl eine Befreiung von der Einhaltung der Kontrollmeldungen wie auch der Anspruch auf die Sonderunterstützung für diesen Zeitraum zu gewähren ist. Sie stellen in diesem Zusammenhang folgende

A n f r a g e :

Werden Sie eine Abänderung der Durchführungsanweisung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung veranlassen, damit im Sinne der obigen Rechtsauffassung eine Befreiung von der Einhaltung der Kontrollmeldungen aus triftigen Gründen, wie Reisen in das Ausland für Kuraufenthalte oder Urlaube, ermöglicht wird.